



Sachstand

Erhebung und Verwendung einer Bankenabgabe in ausgewählten Euro-Staaten

Erhebung und Verwendung einer Bankenabgabe in ausgewählten Euro-Staaten

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 087/22
Abschluss der Arbeit: 12.10.2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragen und Erläuterungen	4
2.	Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einem nationalen Abwicklungsfonds bereits vor Inkrafttreten der BRRD	5
2.1.	Ausgestaltung des nationalen Abwicklungsfonds	5
2.1.1.	Belgien	5
2.1.2.	Finnland	5
2.1.3.	Lettland	6
2.1.4.	Niederlande	6
2.1.5.	Portugal	7
2.1.6.	Slowakei	8
2.2.	Umgang mit den Beiträgen zum nationalen Abwicklungsfonds nach Errichtung des SRF	8
2.2.1.	Belgien	8
2.2.2.	Finnland	9
2.2.3.	Lettland	9
2.2.4.	Niederlande	9
2.2.5.	Portugal	10
2.2.6.	Slowakei	10
3.	Situation in Nicht-Euro-Staaten als Mitglieder der Europäischen Bankenunion	11
3.1.	Bulgarien	11
3.2.	Kroatien	11
4.	Nachrichtlich: Situation in anderen Staaten der Euro-Zone ohne nationalen Abwicklungsfonds vor Inkrafttreten der BRRD	12
4.1.	Estland	12
4.2.	Griechenland	12
4.3.	Luxemburg	13
4.4.	Österreich	13
4.5.	Slowenien	13
4.6.	Litauen	14
4.7.	Spanien	14

1. Fragen und Erläuterungen

An den Fachbereich wurden folgende Fragen herangetragen:

- Welche Euro-Staaten außer Deutschland hatten vor Inkrafttreten der Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD) nationale Abwicklungsmechanismen eingerichtet, die durch Beiträge der heimischen Kreditinstitute (Bankenabgabe) finanziert wurden, und wie war diese nationale Bankenabgabe in Grundzügen ausgestaltet?
- Wie sind die betreffenden Staaten mit der bis dahin eingezahlten Bankenabgabe umgegangen, nachdem durch Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-VO) der Einheitliche Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) eingerichtet worden war?

Nach der Finanzkrise 2008 verständigten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, künftige finanzielle Schief lagen der Banken ohne Rückgriff auf Steuergelder zu bewältigen. Vor diesem Hintergrund trat am 2. Juli 2014 die Richtlinie 2014/59/EU (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD) in Kraft. Sie verpflichtete **alle Mitgliedstaaten** zur Errichtung von nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen.

Deutschland hat 2010 einen Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute eingerichtet. Die Kreditinstitute mussten erstmalig am 30. September 2011 eine Bankenabgabe zur Finanzierung des Fonds leisten. Die Höhe der Bankenabgabe richtete sich im Wesentlichen nach dem Geschäftsvolumen, der Größe und dem Grad der Vernetzung der beitragspflichtigen Bank mit dem Finanzmarkt. Zudem sahen die Regelungen zur nationalen Bankenabgabe für kleinere und risikoarme Banken Freibeträge vor.

Durch Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-VO) wurde der Einheitliche Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) eingerichtet. Die Verordnung verpflichtete nunmehr **alle Euro-Staaten**, eine Abgabe von bestimmten Banken zu erheben und an den SRF weiterzuleiten.

Hinsichtlich der Verwendung der in Beitragsjahren 2011 bis 2014 angesammelten Beträge wurde in Deutschland gesetzlich festgelegt, dass diese Bankenabgaben zur Schließung eventuell auftretender Finanzierungslücken in der Aufbauphase des SRF in Form von Darlehen verwendet werden dürfen. Deutschland hat somit nicht von der Option gemäß Artikel 70 Absatz 5 SRM-VO Gebrauch gemacht, wonach den Kreditinstituten die bereits gezahlten Beiträge zur nationalen Bankenabgabe auf die zu zahlenden Beiträge zum SRF hätten angerechnet werden können.

Neben ausgewählten Euro-Staaten hat der Fachbereich auch die Situation in Bulgarien und Kroatien untersucht, die zwar noch keine Euro-Staaten sind, aber der Europäischen Bankenunion und damit dem SRF angehören (vergleiche Kapitel 2 und 3). Kapitel 4 enthält nachrichtlich Informationen über die Euro-Staaten, die (vor Inkrafttreten der BRRD) keinen Abwicklungsmechanismus eingerichtet hatten.

2. Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einem nationalen Abwicklungsfonds bereits vor Inkrafttreten der BRRD

2.1. Ausgestaltung des nationalen Abwicklungsfonds

2.1.1. Belgien

Vor dem Inkrafttreten der BRRD hatte Belgien am 1. Januar 2012 einen Abwicklungsfonds eingeführt. Dieser Fonds wurde durch das Bundesgesetz vom 28. Dezember 2011 „Einführung eines Beitrags zur Finanzstabilität“ eingerichtet.¹

Gemäß Artikel 2 des oben genannten Bundesgesetzes wurde der Abwicklungsfonds beim Caisse des Dépôts et Consignations², einer Abteilung des Finanzministeriums, eingerichtet.

Die Aufgabe dieses Abwicklungsfonds bestand darin, die Finanzierung von Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen des Ausfalls eines Kreditinstituts auf das Finanzsystem und das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen Belgiens sicherzustellen.

Gemäß Artikel 3 wurde der Abwicklungsfonds durch jährliche Beiträge von Kreditinstituten nach belgischem Recht in Höhe von 0,035 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten finanziert, abzüglich (i) staatlich gedeckter Einlagen und (ii) Eigenmittel. Diese jährlichen Beiträge wurden an das Schatzamt überwiesen.

Gemäß Artikel 7 musste die Belgische Nationalbank dem Abwicklungsfonds für jedes beitragsleistende Kreditinstitut auf dessen Verlangen jährlich die Höhe des Beitrags mitteilen.

2.1.2. Finnland

In Finnland gab es ein Gesetz über eine von 2013 bis 2015 befristete Bankensteuer. Zweck dieser Bankensteuer war es, im Voraus Mittel für den Fall möglicher Finanzmarktprobleme aufzubringen und die Haftung der Steuerzahler im Falle künftiger Banken Krisen zu begrenzen. Jede finnische Einlagenbank, die zu Beginn des Steuerjahres Einlagengeschäfte tätigte, musste die Steuer entrichten. Die Steuer betrug 0,125 Prozent des Betrags der risikogewichteten Posten gemäß der Solvenzberechnung der Einlagenbank. Die steuerpflichtige Bank musste die Steuer entrichten und den Betrag und die Grundlage der Steuer jedes Jahr von sich aus an die Steuerverwaltung melden. Die Steuerverwaltung zog die Steuer ein und erließ einen (anfechtbaren) Bescheid. Die eingezogene Steuer wurde im Staatshaushalt budgetiert und dort als Transfermittel verbucht – es wurde kein außerbudgetärer Fonds für diesen Zweck eingerichtet. Schließlich wurde das Gesetz

1 Loi instaurant une contribution de stabilité financière F. 2011 - 3475 vom 28. Dezember 2011, Moniteur Belge - 30.12.2011 – Ed. 5 — Belgisch Staatsblad, Seite 81819, unter: https://www.ejustice.just.fgov.be/mopdf/2011/12/30_5.pdf#Page5, abgerufen am 7. Oktober 2022.

2 Service Public Fédéral Finances: Caisse des Dépôts et Consignations, unter: <https://finances.belgium.be/fr/pai>, abgerufen am 7. Oktober 2022.

über die vorübergehende Bankensteuer aufgehoben und die Steuererhebung am 1. Januar 2015 eingestellt, als die EU-Vorschriften auf nationaler Ebene umgesetzt wurden.³

2.1.3. Lettland

Am 1. Januar 2011 trat das Gesetz über die Finanzstabilitätsgebühr (im Folgenden "Gesetz"⁴) in Kraft. Das Gesetz sieht vor, dass die Finanzstabilitätsgebühr von den in der Republik Lettland registrierten Kreditinstituten und den in der Republik Lettland ansässigen Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute zu entrichten ist. Das Gesetz wurde verabschiedet, um gegebenenfalls Maßnahmen zu finanzieren, die die negativen Auswirkungen der in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Kreditinstitute auf die anderen Teilnehmer des Finanzmarktes verringern und einen teilweisen Ausgleich für die Finanzmittel aus dem Staatshaushalt schaffen, die zur Stabilisierung der Lage im Finanzsektor abgezweigt wurden und von denen der Bankensektor insgesamt direkt oder indirekt profitiert hat. Gemäß Abschnitt 2 des Gesetzes müssen alle in der Republik Lettland registrierten Kreditinstitute (mit Ausnahme von E-Geld-Instituten) und ihre Zweigstellen in den Mitgliedstaaten und im Ausland sowie die in der Republik Lettland ansässigen Zweigstellen der in den Mitgliedstaaten und im Ausland registrierten Kreditinstitute eine Finanzstabilitätsgebühr (im Folgenden - Gebühr) entrichten.

Gebühregegenstand sind die gesamten Verbindlichkeiten des Gebührenzahlers am Ende des Steuerzeitraums, von denen (i) Einlagen, die dem Einlagensicherungssystem der Republik Lettland oder eines anderen Mitgliedstaats unterliegen, (ii) vom Gebührenzahler begebene Hypothekenschuldverschreibungen, (iii) zugrunde liegende Verbindlichkeiten, die bei der Berechnung des Eigenkapitals als nachrangiges Kapital berücksichtigt werden, abgezogen werden. Der Gebührensatz beträgt 0,072 Prozent pro Jahr des vorgenannten Betrags.

Die Gebühr wird von der Finanz- und Kapitalmarktkommission verwaltet, die den berechneten vierteljährlichen Gebührenzahlungsplan für den Steuerzeitraum harmonisiert, die Zahlung der Gebühr und die Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Kreditinstituten gelieferten Informationen kontrolliert und eine Rechnung für eine unvollständig geleistete Gebührenzahlung erstellt und an den Gebührenzahler schickt.

2.1.4. Niederlande

Der niederländische parlamentarische Untersuchungsausschuss zum Finanzsystem kam in seiner Untersuchung der Kreditkrise von 2008 zu dem Schluss, dass Banken eine implizite staatliche Garantie genießen, die es ihnen ermöglicht, bei der Finanzierung ihrer Geschäfte ein höheres Risiko einzugehen. Aufgrund dieser impliziten Staatsgarantie für systemrelevante Banken sah sich die niederländische Regierung berechtigt, die Bankensteuer („Bankenbelasting“) einzuführen.

3 Eduskunta Riksdagen: Asian käsittelytiedot HE 175/2014 vp, unter: <https://www.eduskunta.fi/FI/Va-ski/sivut/trip.aspx?triptype=ValtiopaivaAsiat&docid=he+175/2014>, abgerufen am 7. Oktober 2022.

4 LIKUMI: Financial Stability Fee Law, Latvijas Vēstnesis, 206, 30. Dezember 2010, unter: <https://likumi.lv/ta/en/en/id/223539-financial-stability-fee-law>, abgerufen am 7. Oktober 2022.

Am 1. Oktober 2012 trat das Bankensteuergesetz in Kraft.⁵ Das Hauptziel der Bankensteuer war es, den Bankensektor für die implizite Staatsgarantie zu belasten. Darüber hinaus sollten das Risikomanagement innerhalb des Finanzsystems verbessert und das Vertrauen in den Finanzsektor durch Maßnahmen zur Vergütungspolitik der Banken wiederhergestellt werden.

Bemessungsgrundlage der Bankensteuer ist die sogenannte „Unbesicherte Schuld“, um eine Anhäufung von Maßnahmen auf der Passivseite der Bankbilanz zu vermeiden. Die Bankensteuer hat zwei Sätze: (i) 0,044 Prozent für kurzfristige Schulden (Schulden mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten) und (ii) 0,022 Prozent für langfristige Schulden (Schulden mit einer Laufzeit von 12 Monaten oder mehr). Von der Berechnung der Bankensteuer ausgenommen sind die von der Einlagensicherung gedeckten Einlagen und das von Banken nach den Basel-III-Standards gebildete Eigenkapital. Dadurch entfällt teilweise der Anreiz, die Aktivitäten der Bank mit unbesicherten Schulden zu finanzieren.

Mit der Bankensteuer will die Regierung zudem „Fehlanreize“ in der Vergütungspolitik entgegenwirken, indem sie die Steuer erhöht, wenn die variable Vergütung mindestens eines Vorstandsmitglieds 100 Prozent der Festvergütung dieses Vorstandsmitglieds übersteigt.

Die Bankensteuer sollte nicht als Versicherungsprämie für schlechte Zeiten gesehen werden. Basel III, das ex ante finanzierte Einlagensicherungssystem, der Europäische Einheitliche Abwicklungsmechanismus SRM und die Bankensteuer sind ergänzende Instrumente, die das Vertrauen in den Bankensektor weiter wiederherstellen können.

Die Einnahmen aus der Bankensteuer (470 Mio. Euro im Jahr 2022) werden nicht in einen Sonderfonds eingezahlt, sondern fließen den allgemeinen Mitteln zu.

2.1.5. Portugal

In Portugal wurde der Abwicklungsfonds durch das Exekutivgesetz Nr. 31-A 2012 vom 10. Februar 2012 geschaffen. Dadurch wurden den rechtlichen Rahmenbedingungen für Kreditinstitute und Finanzunternehmen der Abschnitt VIII-A mit den Artikel 153B bis 153U mit dem Titel „Abwicklungsfonds“ hinzugefügt.⁶

Der Abwicklungsfonds ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Verwaltungs- und Finanzautonomie und eigenem Vermögen. Er ist der Banco de Portugal unterstellt.

Zweck des Fonds ist es, finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen zu gewähren, die von der Banco de Portugal angeordnet wurden.

5 Wettenbank Overhei.nl: Wet bankenbelasting vom 12. Juli 2012, unter: <https://wetten.overheid.nl/BWBR0031796/2022-01-01>, abgerufen am 7. Oktober 2022.

6 Banco de Portugal: Legal Framework of Credit Institutions and Financial Companies, Decree-Law No 298/92, 31 Dezember 1992, konsolidierte Fassung, unter: https://www.bportugal.pt/sites/default/files/anexos/legisla-coes/rgicsf_en.pdf, abgerufen am 7. Oktober 2022.

An dem Fonds sind insbesondere Kreditinstitute, die ihren Hauptsitz in Portugal haben, obligatorisch beteiligt.

Seine finanziellen Mittel erhält der Fonds insbesondere aus Beiträgen des Bankensektors. Die finanziellen Mittel müssen mindestens 1 Prozent des Gesamtbetrags der durch den Einlagensicherungsfonds gedeckten Einlagen aller in Portugal zugelassenen Kreditinstitute erreichen.

2.1.6. Slowakei

Im Jahr 2011 wurde das Gesetz Nr. 384/2011⁷ über die Sonderabgabe ausgewählter Finanzinstitute und über die Ergänzung einiger Gesetze verabschiedet, das im Jahr 2012 in Kraft trat. Es entspricht den Schlussfolgerungen der Annahme der neuen europäischen Strategie für Beschäftigung und Wachstum durch den Europäischen Rat am 17. Juni 2010, in denen der Europäische Rat vereinbarte, dass "die Mitgliedstaaten Abgaben- und Steuerregelungen für Finanzinstitute einführen sollten, um eine gerechte Verteilung der Risiken zu gewährleisten".

In Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 384/2011 heißt es:

„... a) Die Berechnungsgrundlage für die Abgabe ist der Betrag der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten der Bank, vermindert um den Betrag des Eigenkapitals, wenn dessen Wert positiv ist, um den Wert der Finanzmittel, die einer Zweigstelle einer ausländischen Bank langfristig zur Verfügung gestellt werden, um den Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten gemäß einer Sonderregelung, um den Wert der Einlagen, die die Bank auf dem Gebiet der Slowakischen Republik entgegengenommen hat und die gemäß einer Sonderregelung geschützt sind, und um den Wert der Einlagen, die die Bank auf dem Gebiet der Slowakischen Republik entgegengenommen hat und die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, geschützt sind, ...“

Weitere Einzelheiten sind der Begründung des Gesetzentwurfs zu entnehmen.⁸

2.2. Umgang mit den Beiträgen zum nationalen Abwicklungsfonds nach Errichtung des SRF

2.2.1. Belgien

Die Beiträge zum Abwicklungsfonds wurden an das Finanzministerium überwiesen, wo sie einen gesonderten Reservefonds bildeten.

In der Begründung zu Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 2016 zur Umsetzung der BRRD heißt es, dass die bisher erhobenen Beiträge vom Finanzministerium einbehalten werden. Sie

7 Slov-Lex: Zákon z 20. októbra 2011 o osobitnom odvode vybraných finančných inštitúcií a o doplnení niektorých zákonov, 384/2011, unter: <https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/2011/384/vyhlasene-znenie.html>, abgerufen am 7. Oktober 2022.

8 Dôvodová Správa (384/2011), unter: <https://www.nrsr.sk/web/Dynamic/DocumentPreview.aspx?DocID=360337>, abgerufen am 7. Oktober 2022.

können der Finanzierung von Abwicklungsaufgaben zugewiesen werden, die der Regierung zufallen würden, beispielsweise im Zusammenhang mit der Umsetzung der staatlichen Finanzstabilisierungsinstrumente gemäß den Artikeln 56 bis 58 der BRRD.⁹

2.2.2. Finnland

Zur Umsetzung der EU-Verordnungen zum SRF auf nationale Ebene wurde das Gesetz 1195/2014 über die Finanzstabilitätsbehörde¹⁰ erlassen. Gemäß Kapitel 8 Abschnitt 2 dieses Gesetzes konnten die im Rahmen des vorläufigen Gesetzes erhobenen Steuern auf den neuen Stabilitätsfonds übertragen werden, der von der Finanzstabilitätsbehörde verwaltet wird. Darüber hinaus ermöglichten Übergangsbestimmungen die Übertragung dieser Mittel vom Finanzstabilitätsfonds auf den einheitlichen Abwicklungsfonds der EU.

Darüber hinaus musste die Finanzstabilitätsbehörde bei der Festsetzung der EU-Stabilitätsbeiträge die während des befristeten Rechtsakts erhobene Bankensteuer berücksichtigen, die an den Finanzstabilitätsfonds weitergeleitet wurde, sodass die Stabilitätsbeiträge reduziert wurden. Ab 2015 wurde die Bankensteuer bei der Feststellung der Stabilitätsbeiträge zugunsten der steuerpflichtigen Banken im gleichen Verhältnis berechnet, wie sie die Bankensteuer gezahlt haben, solange die Mittel reichen.

2.2.3. Lettland

Lettland hat die Beiträge der Kreditinstitute verwendet, um den Staatshaushalt für die Verluste zu entschädigen, die durch die Rettung von Finanzmarktteilnehmern entstanden sind, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

2.2.4. Niederlande

Die niederländische Bankensteuer sollte weder einen separaten Fonds füllen noch als Versicherungsprämie für staatliche Beihilfen an den Bankensektor dienen. Die Einnahmen fließen direkt in allgemeine Ressourcen. Daher wurden die von den Kreditinstituten gezahlten Bankensteuern nicht mit den von diesen Instituten an den SRF zu zahlenden Beiträgen verrechnet. Die Finanzierung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus durch die Banken in den Niederlanden ist von der Bankensteuer getrennt. Die Bankensteuer wird weiterhin erhoben.

9 Belgische Kamer van Volksvertegenwoordiger: Wetsontwerp tot omzetting van diverse bepalingen van Richtlijn 2014/59/EU van het Europees Parlement en de Raad van 15 mei 2014, DOC 54, 1831/001, unter: <https://www.lachambre.be/FLWB/PDF/54/1831/54K1831001.pdf>, abgerufen am 7. Oktober 2022.

10 FINLEX: Laki rahoitusvakaussviranomaisesta, 19. Dezember 2014. 1195, unter: [Laki rahoitusvakaussviranomaisesta 1195/2014 - Ajantasainen lainsäädäntö - FINLEX @](#), abgerufen am 7. Oktober 2022.

2.2.5. Portugal

Seit seiner Einrichtung im Jahr 2012 finanzierte der Fundo de Resolução (FdR) die Abwicklungsmaßnahmen von zwei Kreditinstituten: Der Banco Espírito Santo im Jahr 2014 und der BANIF – Banco Internacional do Funchal im Jahr 2015.

Heute ist der FdR für die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen zuständig, die die Banco de Portugal auf Unternehmen anwendet, die nicht unter den einheitlichen Abwicklungsmechanismus fallen.

Die am Einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden portugiesischen Institutionen tragen somit nicht mehr zur Anhäufung von Finanzmitteln des FdR durch die Bereitstellung von jährlichen oder periodischen Beiträgen bei. Allerdings sind sie weiterhin verpflichtet, sogenannte "zusätzliche periodische Beiträge" zu leisten. Damit soll die Finanzierung der vor Inbetriebnahme des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus von der FdR übernommenen oder zu übernehmenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen ermöglicht werden.¹¹

2.2.6. Slowakei

Im Jahr 2020 unterzeichnete der Finanzminister eine gemeinsame Absichtserklärung mit den Vertretern des slowakischen Bankenverbandes (SBA). Darin wurden die Schritte festgelegt, die zur Aufhebung des Gesetzes über die Sonderabgabe ausgewählter Finanzinstitute und zur Schaffung eines neuen Entwicklungsfonds der Slowakei führten.

Im November 2020 wurde das Gesetz Nr. 353/2020 über die Aufhebung der Sonderabgabe ausgewählter Finanzinstitute und über einige Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Aufhebung sowie über die Änderung des Gesetzes Nr. 67/2020 über einige außerordentliche Maßnahmen im Finanzbereich im Zusammenhang mit der Verbreitung der gefährlichen ansteckenden menschlichen Krankheit COVID-19 verabschiedet.¹²

Die Mittel aus der Bankenabgabe können gemäß der zwischen dem Finanzministerium der Slowakischen Republik und der Slowakischen Bankenvereinigung im Juni 2020 abgeschlossenen Vereinbarung für die Tätigkeit des slowakischen Entwicklungsfonds verwendet werden. Den Banken wird somit die Beteiligung an der Finanzierung von Projekten des Fonds ermöglicht. Die Mittel des Fonds können alternativ zur Stärkung des Einlagensicherungsfonds oder zur Zahlung genehmigter Ausgaben des Rates zur Lösung von Krisensituationen gemäß § 91 des Gesetzes

11 Fundo de Resolução: Recursos financeiros, unter: [Recursos financeiros | Fundo de Resolução \(fundoderesolucao.pt\)](#); Historial do FdR, unter: <https://www.fundoderesolucao.pt/historial-do-fdr>; beides abgerufen am 6. Oktober 2022.

12 Slov-Lex: Zákon z 24. novembra 2020 o zrušení osobitného odvodu vybraných finančných inštitúcií a o niektorých opatreniach súvisiacich s jeho zrušením a o doplnení zákona č. 67/2020 Z. z. o niektorých mimoriadnych opatreniach vo finančnej oblasti v súvislosti so šírením nebezpečnej nákazlivej ľudskej choroby COVID-19 v znení neskorších predpisov, unter: <https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/2020/353/20210101.html>, abgerufen am 7. Oktober 2022.

371/2014 („Mittel des nationalen Fonds“)¹³ verwendet werden. Weitere Einzelheiten sind den Begründungen des Gesetzentwurfs zu entnehmen.¹⁴

3. Situation in Nicht-Euro-Staaten als Mitglieder der Europäischen Bankenunion

3.1. Bulgarien

Der Bankensektor in Bulgarien blieb während der Finanzkrise 2008 stabil, und es wurden keine öffentlichen Mittel zur Umstrukturierung angeschlagener Banken eingesetzt. Vor der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Restrukturierung von Kreditinstituten und Anlagevermittlern (BRRD) in nationales Recht gab es in Bulgarien keine nationalen Restrukturierungsmechanismen, die durch Beiträge der nationalen Kreditinstitute finanziert wurden. Der einzige von den nationalen Kreditinstituten finanzierte Mechanismus war der Einlagensicherungsfonds für Banken.

Der Nationale Umstrukturierungsfonds wurde 2015 im Rahmen des Gesetzes über die Sanierung und Umstrukturierung von Kreditinstituten und Anlagevermittlern eingerichtet, mit dem die BRRD umgesetzt wurde.

Am 1. Oktober 2020 trat Bulgarien der Bankenunion bei, die auf der engen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Bulgarischen Nationalbank (BNB) beruht. Gemäß § 56 Absatz 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes über die Sanierung und Restrukturierung von Kreditinstituten und Anlagevermittlern ordnete die BNB nach der entsprechenden Mitteilung des Einheitlichen Restrukturierungsrats (SRB) über die erste Rate die Übertragung eines Betrags aus dem nationalen Restrukturierungsfonds an den SRB gemäß Artikel 8 der Vereinbarung über die Übertragung und gegenseitige Verwendung von Beiträgen zum einheitlichen Umstrukturierungsfonds (SRF) an. Nach der Übertragung der Mittel werden die im nationalen Umstrukturierungsfonds gesammelten Restmittel durch Entscheidung der Umstrukturierungsbehörde (BNB) von den Verpflichtungen der Institute für künftige Beiträge zum EPF abgezogen, bis sie erschöpft sind.

3.2. Kroatien

Kroatien verfügte bis 2015 ausschließlich über einen Einlagensicherungsfonds, der durch Beiträge der Banken finanziert wurde.

13 Slov-Lex: Zákon z 26. novembra 2014 o riešení krízových situácií na finančnom trhu a o zmene a doplnení niektorých zákonov, 371/2014, § 91 Prostriedky národného fondu, unter: <https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/2014/371/20220812.html#paragraf-91>, abgerufen am 7. Oktober 2022.

14 Dôvodová správa (371/2014), unter: <https://www.nrsr.sk/web/Dynamic/DocumentPreview.aspx?DocID=484478>, abgerufen am 7. Oktober 2022.

4. Nachrichtlich: Situation in anderen Staaten der Euro-Zone ohne nationalen Abwicklungsfonds vor Inkrafttreten der BRRD

4.1. Estland

Soweit estnische Geschäftsbanken ausländische Eigentümer haben, kommen diese meist aus Skandinavien.

In Estland hat der Staat einen Stabilisierungsreservefonds eingerichtet. Der Stabilisierungsreservefonds wurde 1997 gegründet und hatte ursprünglich einen Umfang von 45,2 Mio. Euro. Der Stabilisierungsreservefonds wurde zweimal verwendet – 1998 und 1999 mit 17 Mio. Euro zur Finanzierung der Forderungen einer bankrotten Bank (Eesti Maapank) und 2009 mit 224 Mio. Euro zur Finanzierung des Staatshaushalts während der Finanzkrise. Am 13. April 2020 genehmigte das Parlament den Einsatz des gesamten Restbetrags des Stabilisierungsreservefonds (430 Mio. Euro) nach Bedarf, um die Kosten zu decken, die sich aus der COVID-19-Pandemie ergeben, und um die damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken in den Jahren 2020 und 2021 zu verringern.

Das Staatshaushaltsgesetz schreibt vor, dass der von der Eesti Pank (Zentralbank) erhaltene Gewinnanteil jedes Jahr an den Stabilisierungsreservefonds überwiesen wird, dass Anlageerträge im Fonds verbleiben und dass andere Überweisungen an den Fonds vom Parlament angeordnet werden können.

Das Parlament entscheidet, wann der Fonds eingesetzt wird. Es darf nur verwendet werden für:

- die Reduzierung wirtschaftlicher Risiken;
- die Vorbeugung oder Milderung sozioökonomischer Krisen;
- die Lösung oder Verhinderung einer Notsituation, eines Ausnahmezustands, eines Kriegszustands oder einer anderen außergewöhnlichen Situation oder einer Krise mit erheblichen Auswirkungen oder die Erfüllung der in einer Kollektivverteidigungsvereinbarung vorgesehenen Verpflichtungen;
- die Lösung und Verhinderung einer Finanzkrise, die zu Liquiditäts- oder Zahlungsschwierigkeiten für Finanzinstitute oder zu erheblichen Störungen der Zahlungs- und Abwicklungssysteme führen kann.¹⁵

4.2. Griechenland

In Griechenland gab es insofern eine Sondersituation, als das Gesetz zur Einrichtung eines Abwicklungsfonds zwar verabschiedet wurde, der Fonds selber aber nicht mehr durch die Banken

15 Riigi Teataja: State Budget Act passed 19. Februar 2014, Chapter 6 - State Cash Flow and Stabilisation Reserve Fund, unter: <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/514032022001/consolide>, abgerufen am 6. Oktober 2022.

gefüllt werden konnte. Im Jahr 2011 wurde nach der Einführung des Gesetzes 4021/2011¹⁶ ein Abwicklungssystem (RS) mit einem Fonds innerhalb des griechischen Einlagen- und Anlagegarantiefonds TEKE mit dem Ziel eingerichtet, Abwicklungsmaßnahmen für Kreditinstitute in finanziellen Schwierigkeiten zu finanzieren. Es war geplant, von den Banken einen Beitrag in Höhe von 0,09 Prozent des Durchschnittsbetrags der Gesamtverbindlichkeit für den Monat Juni eines jeden Jahres zu erheben.

Das RS wurde 2011 aktiviert, im selben Jahr, in dem es gegründet wurde. Weil zu diesem Zeitpunkt keine Mittel zur Verfügung standen, gewährte die TEKE dem RS ein Darlehen zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen. Alle für die RS eingenommenen Beiträge wurden / werden zur Rückzahlung des Darlehens verwendet, das bis 2023 vollständig zurückgezahlt werden soll. Nach der Einrichtung des Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) zahlen griechische Banken separate Beiträge an die RS (bis zur vollständigen Rückzahlung des vorgenannten Darlehens) und an den SRF.

4.3. Luxemburg

Vor Inkrafttreten der BRRD hatte Luxemburg noch keine nationalen Abwicklungsmechanismen eingerichtet, die durch Beiträge der inländischen Kreditinstitute (Bankenabgabe) finanziert wurden.

4.4. Österreich

Vor dem Inkrafttreten der BRRD gab es in Österreich keinen von den Kreditinstituten finanzierten Abwicklungsfonds.

Die bereits im Einklang mit der BRRD eingehobenen Beiträge zum nationalen Abwicklungsfonds wurden gemäß der intergouvernementalen Vereinbarung (Agreement on the transfer and mutualisation of contributions to the single resolution funds) im Jahr 2016 auf den SRF übertragen.

4.5. Slowenien

Vor dem Inkrafttreten der BRRD verfügte die Republik Slowenien nicht über ein effizientes System zur Erhebung der oben genannten Bankenabgaben. Das damals geltende Bankengesetz (2001) sah ein System vor, bei dem die Einlagen natürlicher Personen in vollem Umfang von der Republik Slowenien (bzw. der Bank von Slowenien) garantiert wurden, was von den Finanzexperten als unzureichend angesehen wurde, insbesondere wegen des potenziellen Risikos, das von den Banken und auch von den Einlegern ausging. Dies hat sich später während der Wirtschafts- und Finanzkrise bestätigt.

16 Artikel 7 Nr. 6 Νομοσ 4021/2011, unter: <https://www.kodiko.gr/nomothesia/document/63268/nomos-4021-2011>, abgerufen am 10. Oktober 2022.

4.6. Litauen

Das Finanzministerium bereitete Anfang 2009 den Entwurf eines Gesetzes über die finanzielle Stabilität des Bankensystems vor, der die Grundsätze für die Einrichtung des sogenannten Liquiditätsfonds enthielt. Der Zweck des vorgeschlagenen Fonds bestand darin, Liquiditätsprobleme zu lösen. Ein solcher Fonds wurde als kurzfristige und präventive Maßnahme für eine Bank betrachtet, die zwar normal arbeitet, aber vorübergehend Liquiditätsprobleme hat.

Nach heftigen Auseinandersetzungen und Diskussionen zwischen den Beteiligten wurde die Einrichtung eines solchen Fonds aufgegeben, und im Juli 2009 verabschiedete der Seimas das Gesetz über finanzielle Nachhaltigkeit, das Interventionsmaßnahmen im Bankensektor vorsieht, die der Staat bei Bedarf ergreifen könnte, um die finanzielle Stabilität und Zuverlässigkeit des Bankensystems zu stärken.

Mit dem Gesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, staatliche Garantien zu gewähren, Bankaktiva aufzukaufen und einen Anteil am Kapital der Bank zu erwerben. Darüber hinaus sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, Bankaktien für öffentliche Zwecke zu übernehmen. Gemäß dem Gesetz über die finanzielle Nachhaltigkeit wurden Interventionsmaßnahmen festgelegt, die die Bewertung der finanziellen Lage der Banken durch die Bank von Litauen und Vorschläge für Maßnahmen zur Stärkung der finanziellen Stabilität berücksichtigen.

4.7. Spanien

Spanien hatte nach der Finanzkrise 2008, aber vor Inkrafttreten der BRRD nationale Abwicklungsregelungen in Form einer Abwicklungsfazilität geschaffen, die jedoch nicht durch Beiträge der inländischen Kreditinstitute finanziert wurde.

Bei dieser Fazilität handelt es sich um den Fonds für die geordnete Umstrukturierung von Banken¹⁷ (Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria – FROB), der durch Königliches Gesetzesdekret 9/2009 vom 26. Juni über die Umstrukturierung von Banken und die Stärkung der Kapitalbasis von Kreditinstituten geschaffen wurde. Der FROB wird unter anderem aus dem Haushalt der Zentralregierung finanziert.

Auf das Königliche Gesetzesdekret 9/2009 folgte die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 24/2012 vom 31. August über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, das anschließend vom Abgeordnetenhaus in das Gesetz 9/2012¹⁸ vom 14. November über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten umgewandelt wurde. Damit

17 FROB: Spanish Executive Resolution Authority, unter: <https://www.frob.es/en/Paginas/Home.aspx>, abgerufen am 10. Oktober 2022.

18 Boletín Oficial del Estado (BOE), Legislación Consolidada: Ley 9/2012, de 14 de noviembre, de reestructuración y resolución de entidades de crédito, «BOE» núm. 275, de 15 de noviembre de 2012, Referencia: BOE-A-2012-14062, unter: <https://boe.es/buscar/pdf/2012/BOE-A-2012-14062-consolidado.pdf>, abgerufen am 10. Oktober 2022.

wurden dem FROB Instrumente und Befugnisse an die Hand gegeben, die seine Eingriffsbefugnisse außerordentlich stärkten, so dass er zu einer echten Abwicklungsbehörde wurde.

Schließlich wurde im Jahr 2015 das Gesetz 11/2015¹⁹ vom 18. Juni über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierdienstleistungsunternehmen verabschiedet. Mit dem Gesetz 11/2015 wurde ein neuer institutioneller Rahmen geschaffen, um dem in der Abwicklungsrichtlinie 2014/59/EU verankerten Grundsatz der Trennung von Aufsichts- und Abwicklungsfunktionen zu entsprechen.

Daher gibt es bereits zum jetzigen Zeitpunkt und unter der Regelung des Gesetzes 11/2015 drei nationale Abwicklungsbehörden: zwei präventive Abwicklungsbehörden, die ihre Aufgaben durch Einrichtungen wahrnehmen müssen, die von ihren Aufsichtsfunktionen operativ unabhängig sind - die Bank von Spanien (Banco de España) für Kreditinstitute und die Nationale Wertpapiermarktkommission (Comisión Nacional del Mercado de Valores) für Wertpapierfirmen - und eine exekutive Abwicklungsbehörde, die auch die internationale Kontaktbehörde ist und deren Aufgaben dem FROB übertragen werden.

Das Gesetz 11/2015 regelt unter anderem, dass

- die Kosten der Abwicklung eines Instituts in erster Linie seine Anteilseigner und Gläubiger treffen sollten. Öffentliche Mittel sollten während des Abwicklungsverfahrens eines Instituts geschützt werden, während die Anteilseigner und Gläubiger beziehungsweise die Branche die Verluste tragen;
- die bereits im Gesetz Nr. 9/2012 vorgesehenen Abwicklungsinstrumente verbessert werden, indem das Instrument der öffentlichen finanziellen Unterstützung abgeschafft wird.

19 Boletín Oficial del Estado (BOE), Legislación Consolidada: Ley 11/2015, de 18 de junio, de recuperación y resolución de entidades de crédito y empresas de servicios de inversión, «BOE» núm. 146, de 19 de junio de 2015, Referencia: BOE-A-2015-6789, unter: <https://boe.es/buscar/pdf/2015/BOE-A-2015-6789-consolidado.pdf>, abgerufen am 10. Oktober 2022.